

Calwer Wochenblatt.

Amts- und Intelligenzblatt für den Bezirk.

Nro. 38.

Mittwoch 16. Mai

1855.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Erlass

des Kön. Ministeriums des Innern vom 4. Dez. 1854 betreffend die Armenpflege.

(Fortsetzung und Schluß).

Endlich wird nicht zu bestreiten sein, daß beinahe überall nur durch ein inniges Zusammenwirken aller zur Armenfürsorge in einer Gemeinde berufenen Organe und Personen etwas nachhaltig Gutes erzielt und nicht nur die Unterstützung der Armen in möglichst zweckmäßiger Weise besorgt, sondern auch dem Umsichgreifen der Armut mit Erfolg entgegengewirkt werden kann.

Es ist deshalb eine gedeihliche Armenpflege in den Gemeinden nur dann zu erwarten, wenn einmal dieselbe möglich einheitlich besorgt und wenn hiebei zugleich der Mitwirkung aller Derjenigen sich versichert wird, welche hiezu durch ihre Stellung und ihre persönlichen Eigenschaften entschieden Beruf haben.

Dieses Ziel läßt sich wohl am ehesten auf folgende Weise erreichen:

1.) In Gemeinden, in welcher die Armenunterstützung ganz aus den Mitteln der bestehenden Armenstiftungen bestritten wird, bildet der Kirchen-Konvent nach §. 132 des Verwaltungs-Edikts den beständigen Ausschuss des Stiftungsraths, welcher nur in den gesetzlich bestimmten Fällen seine Ansicht dem Stiftungsrathe vorzutragen hat.

Da somit in solchen Gemeinden der Kirchen-Konvent die unmittelbare Verwaltung der Mittel zur Armenunterstützung zu besorgen hat, so bedarf es hier

keiner besonderen Einrichtung, um die wünschenswerthe Einheit zwischen den verschiedenen ämtlichen Organen der Armenfürsorge herzustellen.

2.) In Gemeinden, in welchen die Armenunterstützung ganz aus Gemeindemitteln bestritten wird, liegt die Armenpflege, soweit sie Mittel der öffentlichen Kassen in Anspruch nimmt, dem Gemeinderathe oder einer Abtheilung desselben ob, wogegen dem Kirchen-Konvent das Recht zusteht, Anträge an die Gemeindebehörden wegen zweckmäßiger und ausreichender Armenunterstützung zu machen, und wenn hiebei gesetz- und ordnungswidrig verfahren wird, bei den vorgesetzten Behörden Anzeige zu erstatten.

Abgesehen hiervon aber sind nach §. 132 des Verwaltungs-Edikts die weltlichen Mitglieder des Kirchen-Konvents zugleich Mitglieder des Gemeinderaths, und es handelt sich eigentlich nur um die Mitwirkung der Ortsgeistlichen bei der aus Gemeindemitteln zu bestrittenden Armenfürsorge, worüber später Weiteres gesagt werden wird.

3.) In Gemeinden endlich, in welchen die Armenunterstützung theilweise aus Stiftungs- und theilweise aus Gemeindemitteln bestritten wird, kann die wünschenswerthe Einheit in der Armenpflege am ehesten dadurch erzielt werden, daß der gesammte Armenaufwand nach Maßgabe der §§. 130, 135 u. 136 in den Stiftungs-Statuten ausgenommen und somit dessen Verwendung dem Stiftungsrathe, bezieh-

ung) Anmerkung. Der §. 135 besagt: Ueber die wirkliche Verwendung der zur Armenunterstützung bestimmten Summen und ihre Vertheilung unter die einzelnen Armen hat sodann der Kirchenkonvent unter Kommunikation mit den übrigen Mitgliedern des Ortswohltätigkeitsvereins zu verfügen.

ungsweise Kirchen-Konvente übertragen wird.

Da hiebei den weltlichen Mitgliedern des Gemeinderaths ihre Mitwirkung durch ihre Theilnahme an den Verhandlungen des Stiftungsraths vorbehalten bleibt, und da der Gemeinderath nicht gehindert ist, den Beitrag und die Entstehung des aus Gemeindemitteln zu deckenden Deficits der Stiftungspflege zu prüfen und gegen zu große Armentaushgaben Einwendungen zu machen, so sind bei einer solchen Einrichtung dessen Zuständigkeiten vollständig gewahrt.

Es sind deshalb die Oberämter überall anzuweisen in den zutreffenden Fällen, in welchen diese Einrichtung nicht besteht, auf deren Einführung hinzuwirken.

Was sodann die Stellung der Ortsleitungen des Wohltätigkeitsvereins zu den gesetzlichen Organen der Armenfürsorge in den Gemeinden betrifft, so ist hierüber Folgendes zu bemerken.

Nach dem R. Reskript vom 15. April 1817 bestehen die Lokalleitungen nothwendig aus dem ersten Geistlichen und weltlichen Ortsvorsteher jedes Orts und den gewöhnlichen Mitgliedern des Kirchen-Konvents, sodann aus freiwilligen Mitgliedern, es sind somit in der Ortsleitung jedenfalls die Organe der gesetzlichen Armenfürsorge durch einzelne ihrer Mitglieder vertreten, und umgekehrt nehmen diese Mitglieder der Lokalleitungen an den Beratungen der gesetzlichen Organe der Armenpflege, des Kirchen-Konvents, Stiftungsraths, Theil.

Außerdem aber steht diesen Verwaltungsbehörden unbedingt das Recht zu, einzelne Mitglieder der Ortsarmenleitungen, sowie sonstige ihnen geeignet

scheinende Männer zu ihren Verhandlungen in Armensachen mit berathender Stimme beizuziehen. Ein weitergehendes Hereinziehen jener Organe der freiwilligen Wohlthätigkeit in die gesetzliche Armenpflege würde aber, wie es gesetzlich unzulässig ist, so auch unzweckmäßig sein, da es unter keinen Umständen angehen würde, den freiwilligen Mitgliedern ein Verfügungsrecht über öffentliche Mittel ganz oder theilweise einzuräumen.

rc. rc.

Stuttgart, 4. Dez. 1854.

V e r f ü g u n g

des K. Ministerium des Innern, betreffend die polizeilichen Maßregeln gegen die Krätze.

(Schluß).

5) Zur Heilung der Krätze sind wo immer thunlich Aerzte beizuziehen. Doch ist es den Wundärzten gestattet, in Fällen, in welchen die Anwendung der grünen Seife genügt, die Anwendung dieser nach der angefügten Belehrung zu verordnen, auch die Behandlung der Krankheit unter Aufsicht eines Arztes zu übernehmen.

Die Verordnung irgend welcher anderer Mittel gegen die Krätze ist den Wundärzten untersagt, und es sind dieselben verbunden, in Fällen, in welchen die Anwendung der grünen Seife keinen Erfolg haben sollte, die Kranken stets an den inneren Arzt zu verweisen.

6) Den Apothekern ist verboten, gegen die Krätze ohne Verordnung eines Arztes irgend ein Mittel mit alleiniger Ausnahme der grünen Seife abzugeben.

Bei Abgabe der letzteren ist den Empfängern stets ein gedrucktes Exemplar der unten folgenden Belehrung gegen Aufrechnung von 1 Kreuzer un- aufgefördert mitzugeben.

7) Die Kosten der Heilung unbemittelter Krätzekranker liegt denjenigen örtlichen Kassen ob, aus welchen die Armenkosten überhaupt zu bestreiten sind.

In allen öffentlichen Krankenanstalten sind besondere Zimmer für Krätzekranker mit den erforderlichen Badeeinrichtungen herzustellen. Soweit solche Anstalten in größeren Gemeinden nur für die Ortsangehörigen bestimmt sind,

ist von den Polizeibehörden darauf hinzuwirken, daß dieselben durch Ueber- einkunft mit den Nachbargemeinden die Verpflichtung erhalten, deren krätze- franke Angehörige gegen eine angemessene Entschädigung zu verpflegen.

Befindet sich in einer Gemeinde keine öffentliche Krankenanstalt, so hat dieselbe jedenfalls für das Vorhanden- sein eines besonderen zur Heilung Krätzekranker geeigneten heizbaren Zimmers zu sorgen, damit, wenn Erkrank- ungen unbemittelter Gemeindeangehö- riger an der Krätze vorkommen, sie da- rin verpflegt werden können.

Jeder Gemeinde, in welcher nicht eine öffentliche Krankenanstalt mit Ein- richtung zur Aufnahme Krätzekranker besteht, wird zur Pflicht gemacht, Ein- leitung zu treffen, daß armen Krätze- kranken in vorkommenden Fällen eine Badwanne zur Benützung überlassen wird.

8) Werden in einer Gemeinde Krätze- krante von Gemeindevegen in Be- handlung genommen, so hat deren Heilung durch den Orts- oder Bezirks- Armenarzt zu geschehen.

Den Aerzten steht es jedoch zu, ohne Kostenvermehrung die Wundärzte je nach Maaßgabe ihrer Brauchbarkeit und Zuverlässigkeit unter Ertheilung der erforderlichen Anweisungen zur Ueberwachung der Kur zu verwenden.

rc. rc.

Stuttgart, 15. März 1855.

L i n d e n.

G a l w

(Fabriksverkauf).

Aus der Verlassenschaft der am 2. d. M. gestorbenen Christof Blach, Fuhrmanns Ehefrau wird am Freitag den 18. Mai von Vormittags 8 Uhr an in öffentlicher Versteigerung verkauft: Bücher, Frauenkleider, Bettge- wand, Leinwand, Küchenge- stir, Schreinwerk und allge- meiner Hausrath.

Den 11. Mai 1855.

K. Gerichtsnotariat.
Magenau.

Revier Liebenzell.

Am

18. d. Mts.

wird Tannenstammholz auf dem Stoc verkauft:

aus der Allmand 367 Stück,
aus dem Bruch 81 Stück und
aus dem Badwald 309 Stück.

Zusammenkunft Vormittags 10 Uhr
beim Rathhaus in Unterhaugstätt.
Neuenbürg 12. Mai 1855.

K. Forstamt.
Lang.

G a l w.

(Gläubigeraufruf).

Aus Anlaß der Real-Theilung auf den am 9. Mai erfolgten Tod des hiesigen Kaufmanns Wilhelm Enßlin werden Alle welche irgendwie Ansprü- che an seinen Nachlaß machen, nament- lich auch Bürgschafts-Gläubiger auf- gefordert, dieselben am

28. Mai

Nachmittags 2 Uhr

bei der unterzeichneten Stelle zu ver- weisen, widrigenfalls sie unberücksichtigt bleiben und von den Erben und ihren Vertretern nicht mehr anerkannt wer- den.

Den 14. Mai 1855.

K. Gerichtsnotariat Calw.
Magenau.

G a l w.

(Schweizer-Verkauf).

Die kleinere Schweizer auf dem vor- dern Wimperger Hof soll auf den Abbruch verkauft werden. Die öffent- liche Aufstreichsverhandlung darüber wird am

Montag den 21. Mai

Nachmittags 1 Uhr

auf hiesigem Rathhaus stattfinden.

Den 10. Mai 1855.

Gemeinderath.

A i c h e l b e r g.

(Holz-Verkauf).

Am

Dienstag den 22. d. Mts.

Vormittags 11 Uhr

verkauft die hiesige Gemeinde aus ih- ren Gemeinde-Waldungen circa 600 Stück Floßholz vom Ober abwärts und 300 Stück Säglöze im öffentlichen Aufstreich auf hiesigem Rathhause, wo- zu Liebhaber hiemit eingeladen werden.
Den 11. Mai 1855.

Schultheiß Wurster.

Galwer Brodtare: 4 Pfd. Kernenz-
brod 18 fr. 4 Pfd. schwarz Brod 16 fr.
1 Kreuzerweck $4\frac{1}{4}$ Pth.

Stadtschultheißenamt.
Sauldt.

Galw.
(Hausverkauf.)

Das der Daniel Raschold's Wittwe
gehörige zweistöckige Haus in der Bad-
gasse mit 6 Rth. Garten und Höfle,
angekauft um 800 fl. kommt zum letz-
tenmal am

Montag den 18. Juni
Nachmittags 1 Uhr
auf hiesigem Rathhaus in den öffent-
lichen Aufstreich.

Gemeinderath.
Wildeberg.
(Eichen-Kinden-Verkauf.)

Am

Samstag den 19. d. Mts.
Vormittags 10 Uhr
werden auf hiesigem Rathhause circa
60 bis 70 Klafter meistens eichene
Glanzrinde verkauft wozu die Liebha-
ber eingeladen werden.

Den 13. Mai 1855.

Stadtschultheißenamt.

Altbuda.
(Liegenschafts Verkauf.)

Die Gantmasse des Michael Kentsch-
ler, Bauers hier verkauft

Freitag den 25. Mai
Mittags 1 Uhr
eine zweistöckige Behausung und
Scheuer unter einem Dach An-
schlag 500 fl.

7 Mrg. 3 Brtl. Anschlag 830 fl.

Wiesen:
1 Mrg. $\frac{1}{2}$ Brtl. Anschlag 185 fl.

Länder:
 $\frac{1}{2}$ Brtl. 5 Rth. Anschlag 35 fl.

Wald:
auf Schöndronner Markung
1 Mrg. 2 Brtl. Anschlag 60 fl.
wom Liebhaber einladet.

Den 27. April 1855.

Der Gemeinderath.

Altburg.
(Holzverkauf.)

Am nächsten

Montag den 21. Mai
Mittags 1 Uhr
werden aus dem hiesigen Gemeinde-
Wald,

100 Klf. forchenes Scheiterholz

gegen baare Bezahlung auf hiesigem
Rathhaus verkauft. Das Holz kann
durch Waldschütz Pross vorgezeigt wer-
den, wozu Liebhaber eingeladen wer-
den.

Den 15. Mai 1855.

Schultheißenamt.
Erhardt.

Alzenberg.
(Liegenschafts-Verkauf.)

Die den Ulrich Rothaker's Kin-
dern in Speßhardt gehörige Liegen-
schaft, bestehend in

$\frac{1}{2}$ an 1 Behausung sammt Re-
bengebäuden

1 M. 1 B. Garten

halben $2\frac{1}{2}$ Mrg. 40,1 Ruthen

Wiesen

$18\frac{1}{2}$ M. 17 Rth. Mäh- und

Brandfeldfeld und

$17\frac{1}{2}$ Mrg. Wald

wird am

Freitag den 25. Mai
Vormittags 8 Uhr
in Speßhardt im Erektionswege
zum Verkauf gebracht, wozu die Lieb-
haber eingeladen werden.

Teinach, 19. April 1855.

K. Amtsnotariat.

E. F. Kerler.

Zavelstein.
Oberamts Galw.

(Liegenschafts Verkauf.)

Die zur Gantmasse des Wilhelm
Gadenheimer, Schuhmacher dahier,
gehörige Liegenschaft bestehend in
einer halben Behausung und
Scheuer nebst Gärtchen u.

$1\frac{1}{2}$ Mrg. Akerfeld

kommt am

Dienstag den 5. Juni
Vormittags 9 Uhr
auf hiesigem Rathhaus letztmals in
Aufstreich, wobei dem Meistbietenden
unbedingt zugeschlagen wird.

Den 30. April 1855.

Schultheißenamt.

Konnenmann.

Simmozheim.
(Holzverkauf.)

Am

18. u. 19. Mai
je von Morgens 9 Uhr an
verkauft die Gemeinde

350 Stück forchenes Kloz-

388 Stück forchenes Bau- und
92 Klf. forchenes Scheiterholz
gegen baare Bezahlung im Aufstreich.

Mit dem Klozholz wird der Au-
fang gemacht.

Die Zusammenkunft ist im Orte.

Den 9. Mai 1855.

Schultheißenamt.

Schwämmle.

Außeramtliche Gegenstände.

Galw.

Eibacher Bock- und Lagerbier in
der Traube.

Galw.

Eau de Heilbronn.

Von diesem ausgezeichneten aroma-
tischen Wasser, das vermöge seiner
Bestandtheile und Eigenschaften das
beste ächte Kölnische Wasser bei Wei-
tem übertrifft, halte ich Lager und er-
laube ich mir

die ganze Flasche à 24 fr.

die halbe Flasche à 15 fr.

mit Gebrauchszettel zu geneigter Ab-
nahme bestens zu empfehlen.

Adolph Stroh
neben dem Köfle.

Galw.

Allen lieben Verwandten und Freun-
den, welche unsern lieben Gatten und
Vater während seiner Krankheit mit
ihren Besuchen erfreuten, und nach sei-
nem Tode seine sterbliche Hülle zum
Grab: begleiteten; den verehrlichen
Mitgliedern des Liedertanzes, welche
durch ihren Gesang vor dem Hause
und auch auf dem Gottesacker demsel-
ben ihre Liebe und Anhänglichkeit be-
zeigten, sowie den verehrten Herren
welche die uns so theure Leiche zur
Grabruhe trugen sagen wir unsern
aufrichtigsten und herzlichsten Dank.

Die Wittwe Mathilde En-
lin geb. Stoc mit 4 Kindern.

Galw.

Schiefertafeln, Griffel, Schreibeste
u. s. w. sind stets in schöner Auswahl
zu haben bei

Adolph Stroh
neben dem Köfle.

Die Magdeburger Hagelversicherungs Gesellschaft

konzeffionirt in Württemberg durch Erlaß des K. Ministeriums des Innern vom
27. Juli 1854,

Grundkapital:
Fünf und eine Viertel Million Gulden,

übernimmt zu billigen festen Prämien Versicherungen gegen Hagelschaden auf BodenErzeugnisse aller Art, als Getreide, Gräseren und Futterkräuter, Hülsenfrüchte, Del- und Handelsgewächse, Kartoffeln, Rüben, Sämereien, Tabak, Hopfen, Wein, Obst und dergleichen, auch auf Gärtnereien und Feinsterscheiben.

Die Prämien sind fest, Nachzahlungen darauf finden also unter keinen Umständen statt. Wird die Versicherung auf 5 Jahre oder länger genommen, so gewährt die Gesellschaft einen ansehnlichen Rabatt, der alljährlich von der Prämie abgerechnet wird.

Die Entschädigungen werden in allen Jahren stets prompt, voll und in baarem Gelde spätestens binnen Monatsfrist nach Feststellung des Schadens ausgezahlt. Die Abschätzung des Schadens erfolgt durch Sachverständige, welche von beiden Theilen gewählt werden.

Prospekte, Policenbedingungen, Antragsformulare werden gratis abgegeben, sowie jede zu wünschende Auskunft bereitwilligst ertheilt

HauptAgent Ferd. Garnier in Stuttgart.
BezirksAgent Ferd. Georgii in Calw.

Calw.
Für einen gutgearteten jungen Menschen, der heuer konfirmirt wurde, suche ich bei einem Schneiders- oder Schuhmachermeister eine Lehrstelle.
Armenpfleger
Baithert.

Calw.
Post- und Schreibpapier aller Art, so wie Bleistifte, Schreibfedern nebst Halter, Siegestack, Oblatten u. s. w. empfiehlt zu geneigter Abnahme
Wolff Ströb
neben dem Köpfe.

Calw.
Das Logis der Margarethe Gall hat sogleich oder bis Jacobi zu vermieten
Friedrich Essig.

Calw.
Ca. 60 Zentner Heu und Dohnd verkauft billig

Karl Leonhardt, Rothgrb.
Calw.
15 bis 20 Zentner gut eingebrachtes Heu, etwas Dinkel- und Haberstroh verkauft

Mühle in der Nonnengasse
Calw.
Bei Jakob Widmann Zimmermeister sind eine Partie ganz dürre birchene und lindene Dielen verschiedener Stärke und Länge, wie auch Bohnensteden um billigen Preis zu haben.

Calw.
Eine Stube ist sogleich und ein Keller bis Jacobi zu vermieten bei
Wittwe Hermann
im Biergäßle.

Calw.
Mein oberes hinteres Logis ist sogleich oder bis Jacobi an eine stille Familie zu vermieten.

Karl Schramm,
Färbers Wittwe.
Calw.
Oken's Naturgeschichte 12 Bände, Stunden der Andacht 6 Bände, noch sehr schön erhalten, hat billigst zu verkaufen

Karl Schramm,
Färbers Wittwe.
Deckenpfronn.
Ein kräftiges, gesundes und reinliches Landmädchen sucht eine Stelle als Amme. Nähere Auskunft ertheilt
Münzinger,
Wundarzt und Geburtshelfer.

Redigirt, verlegt und gedruckt von Rivinius